

**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  Brüssel, den 14. März 2014 (OR. en)

7409/14 ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:** 2014/0042 (NLE)

> **MAR 43 ENV 239**

## A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	7129/14 MAR 39 ENV 209
Nr. Komm.dok.:	6714/14 MAR 28 ENV 162
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation auf der 66. Sitzung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt zu den Änderungen des MARPOL-Anhangs VI bezüglich der Verzögerung der Anwendung der Stufe III der NOx-Emissionsnormen zu vertreten ist  - Beschluss, die Arbeiten am Kommissionsvorschlag nicht fortzusetzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 14. März 2014.

7409/14 ADD 1 mt/ik 1

DE DGE2A

## ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den auf der MEPC 66 der IMO zu vertretenden Standpunkt zu der verzögerten Einführung der NOx-Emissionsnormen

Die Kommission stellt fest, dass ihr Vorschlag nicht förmlich abgelehnt worden ist.

Sie erinnert daran, dass sich die Mitgliedstaaten im Anschluss an die einschlägige Koordinierung mit Blick auf die MEPC 58 (s. Arbeitsdokument 2008/88 REV 1 der Ratsarbeitsgruppe "Seeverkehr") einstimmig für die derzeit geltende Frist bis 2016 in Anhang VI des MARPOL-Übereinkommens ausgesprochen hatten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Beibehaltung der ursprünglichen Frist mit den von der Union verfolgten Zielen eines hochwertigen Schutzes und einer qualitativen Verbesserung der Umwelt in Einklang steht.

Auf der MEPC 66 werden die IMO-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Anhangs VI des MARPOL-Übereinkommens sind, darüber abstimmen müssen, ob die in diesem Anhang festgesetzte Frist von 2016 auf 2021 verschoben werden sollte.

Die Kommission erinnert daran, dass ihr Vorschlag im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH den Ausgangspunkt für ein abgestimmtes Vorgehen der Union darstellt, und betont, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem in diesem Vorschlag dargelegten Standpunkt handeln müssen und dass sie nach Artikel 4 Absatz 3 EUV dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

7409/14 ADD 1 mt/ik 2

DG E 2 A **DE**